

RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 1988/231;

VStG §19 Abs1;

VStG §20;

Rechtssatz

Auf dazu, daß die Berufungsbehörde (im Beschwerdefall) die Beantwortung der gemäß§ 19 Abs 1 VStG rechtserheblichen Frage nach der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, zu Recht dahin beantwortet hat, daß das geschützte Rechtsgut - nämlich die Hintanhaltung der Gefährdung des österreichischen Arbeitsmarktes durch illegale Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften - nur geringfügig durch die inkriminierte Tätigkeit der beiden polnischen Staatsangehörigen (einmalige Reinigung eines Treibstofftanks) verletzt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090124.X05

Im RIS seit

30.10.1991

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>